



Silvesterfeuerwerke sind im Ortsgebiet verboten!



Auszug aus dem Pyrotechnikgesetz:

Pyrotechnische Gegenstände ab der Kategorie F2 (z.B. Schweizer Kracher, Raketen, Knallfrösche, etc.) dürfen im Ortsgebiet generell nicht verwendet werden.

Sämtliche andere Verbote und die Nichtbeachtung von bescheidmäßigen Auflagen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600 oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) von den Sicherheitsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Pyrotechnikrechts besonders genau zu überwachen und zu kontrollieren und im Bedarfsfall rigoros einzuschreiten; insbesondere der „Silvesterknallerei“ und der verbotenen Böllerverwendung in urbanen Bereichen soll mit allen zur Verfügung stehenden Befugnissen des Pyrotechnikgesetzes begegnet werden.

Auch werden von der Polizei in grenznahen Bereichen verstärkt Kontrollen durchgeführt, um dem Import von nicht dem Pyrotechnikgesetz entsprechenden pyrotechnischen Erzeugnissen durch Verbraucher zu begegnen.

